

Neufassung der Ordnung zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren

an der Hochschule Harz vom 24.05.2017

Auf der Grundlage der §§ 55 (2) Nr. 3 und (3) sowie 67 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA); letzte berücksichtigte Änderung vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7, S. 89, 94) wird folgende Satzung erlassen:

Ordnung zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren an der Hochschule Harz

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Nach dieser Ordnung werden von der Hochschule Harz Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit gemäß §§ 111 und 112 HSG LSA erhoben.
- (2) Von Studierenden wird die Gebühr erhoben, wenn sie die Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben.
- (3) Die Gebühr für jedes weitere Semester beträgt 500 €. Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Bescheides soweit dieser die Fälligkeit nicht anders bestimmt.
- (4) Ausnahmen von der Gebührenerhebung sind nur gemäß § 112 HSG LSA möglich und bedürfen eines schriftlichen Antrages mit ausführlicher Begründung und Glaubhaftmachung der Angaben. Der Antrag ist schriftlich an den Kanzler/die Kanzlerin zu richten und im Dezernat für studentische Angelegenheiten einzureichen.

§ 2 Hinausschiebung der Gebührenforderung

- (1) Der Zeitpunkt der Gebührenerhebung kann nur nach Maßgabe des §§ 112 (4) HSG LSA hinausgeschoben werden.
- (2) Die aktive Mitarbeit in Hochschulgremien und Fachschaften im Sinne von § 112 (4) Nr. 2 HSG LSA ist widerlegbar anzunehmen für gewählte Mitglieder in den Kollegialorganen der Hochschule gemäß § 66 HSG LSA (Senat, Fachbereichsrat) und Senatskommissionen, in anderen Wahlämtern sowie Gremien der Studierendenschaft, die über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern ausgeübt wurden und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden waren. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens vier Semestern um zwei Semester hinausgeschoben.
- (3) Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlicher Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung kann die Hochschule die Hinausschiebung der Gebührenforderung auf Antrag einmalig bewilligen. Mit dem Antrag auf Hinausschiebung hat der Studierende seine Kontobewegungen der letzten sechs Monate darzulegen. Die Gesamtschau der wirtschaftlichen Situation orientiert sich am aktuellen BAföG-Höchstsatz.

§ 3 Gebührenerstattung

- (1) Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag zurück erstattet, sofern der Studierende keine Immatrikulation oder Rückmeldung zum maßgeblichen Semester vornimmt bzw. wenn eine Exmatrikulation vor Beginn des maßgeblichen Semesters erfolgt.
- (2) Teilrückerstattungen sind nicht möglich.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Gebührenerhebung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Die Ordnung zur Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeit vom 13.7.2005 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz am 24.05.2017.

Wernigerode, den 16.8.2017

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Wernigerode/Halberstadt